



Rechtsverordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil

"Eisbach westlich von Albsheim"

Landkreis Bad Dürkheim

Vom 30. November 1993

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes -LPflG- in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das erste Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70) wird verordnet:

§ 1

Das im § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt und trägt die Bezeichnung "Eisbach westlich von Albsheim".

§ 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich in der Gemarkung Obrigheim-Albsheim.

Im Nordwesten beginnend verläuft die Grenze wie folgt:

Vom nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 492 entlang der westlichen Grenze dieses Grundstückes nach Süden bis zur nördlichen Begrenzung des Bachgrundstückes Plan-Nr. 494, dieser nach Westen folgend bis zur Gemarkungsgrenze; entlang dieser weiter nach Süden bis zur südlichen Grenze des Grundstückes 497/3. Dieser Grenze auf einer Länge von 100 m nach Osten folgend, von dort nach Süden in direkter Linie rechtwinklig auf das Straßengrundstück der L 395, Plan-Nr. 510/1.

Von hier verläuft die südliche Begrenzung des geschützten Landschaftsbestandteiles auf 260 m Länge entlang der nördlichen Grenze der Landstraße 395 Plan-Nr. 510/1 in östlicher Richtung. Dann rechtwinklig zur Fahrbahn der L 395 zur nördlichen Grenze des ehemaligen Bachgrundstückes Plan-Nr. 497/2. Dieser Grenze nach Osten folgend bis zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 503. Von dort weiter nach Osten entlang der Südgrenze der Grundstücke Plan-Nrn. 503 und 504 bis zur südöstlichen Ecke des Grundstückes Plan-Nr. 504. Von hier wieder in einer zur Fahrbahn der L 395 senkrecht verlaufenden Linie zur Nordgrenze des Straßengrundstückes Plan-Nr. 510/1 und dieser in östlicher Richtung folgend zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 343, von dort in Verlängerung der östlichen Grenze dieses Grundstückes bis zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 340/1, weiter dessen südlicher Grenze folgend bis

zum o.g. Ausgangspunkt. Die Grundstücke Plan-Nrn. 491/3, 490/2, 497/3, 489/3 und 498/6 sind nicht Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteiles.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des naturnahen Bachlaufes und seiner direkten Umgebung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Pflege des Landschaftsbildes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 4

(1) Vorbehaltlich einer Genehmigung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als zuständige Untere Landespflegebehörde sind auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles folgende Handlungen verboten:

1. Pflanzen, nicht nur der besonders geschützten Arten sowie ihre Lebensgemeinschaften zu verändern, zu beschädigen, zu beseitigen oder sonst zu beeinträchtigen;
2. Tieren sowie ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen oder zu beschädigen;
3. Gehölzpflanzungen vorzunehmen oder Gehölze zu beseitigen;
4. zu zelten, zu lagern, zu lärmern oder Wohnwagen aufzustellen;
5. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhärtungen im Straßen- und Wegebau vorzunehmen;
7. Freileitungen oder andere oberirdische oder unterirdische Versorgungsleitungen zu verlegen, zu errichten oder zu erweitern;
8. durch das geschützte Gebiet zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art zu fahren;
9. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln;
10. die ökologische Leistungsfähigkeit von Gewässern zu beeinträchtigen.



(2) Im geschützten Landschaftsbestandteil ist es verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art sowie Einfriedungen zu errichten, zu erweitern, zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Bodenbestandteile aller Art einzubringen oder abzubauen; Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodenge-
stalt auf andere Weise zu verändern;
3. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder
Campingplätze anzulegen;
4. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen,
gewerbliche Anlagen zu errichten oder eine wirt-
schaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
5. feste oder flüssige Abfälle oder sonstige gebietsfremde
Materialien auf dem Gelände abzulagern, einzubringen,
sonstige Verunreinigungen vorzunehmen sowie Materiallager-
plätze einzurichten;
6. Pflanzenschutzmittel auszubringen.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Gebietes dienen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im
bisherigen Umfang;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung;
4. die bestimmungsgemäße Nutzung der Bahnanlage;
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der L 395.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Ge-
nehmigung entgegen



1. § 4 Abs. 1 Pflanzen, nicht nur der besonders geschützten Arten sowie ihre Lebensgemeinschaften verändert, beschädigt, beseitigt oder sonst beeinträchtigt;
 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Tieren sowie ihren Entwicklungsformen nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet, ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegnimmt oder beschädigt;
 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Gehölzpflanzungen vornimmt oder Gehölze beseitigt;
 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 zeltet, lagert, lärmt oder Wohnwagen aufstellt;
 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Feuer anzündet oder unterhält;
 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhärtungen im Straßen- und Wegebau vornimmt;
 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Freileitungen oder andere oberirdische oder unterirdische Versorgungsleitungen verlegt, errichtet oder erweitert;
 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 durch das geschützte Gebiet reitet oder mit Fahrzeugen aller Art fährt;
 9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 eine bestehende Nutzungsart in eine andere umwandelt;
 10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 die ökologische Leistungsfähigkeit von Gewässern beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art sowie Einfriedungen errichtet, erweitert oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
 2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Bodenbestandteile aller Art einbringt oder abbaut; Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
 3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
 4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;



5. § 4 Abs. 2 Nr. 5 feste oder flüssige Abfälle oder sonstige gebietsfremde Materialien auf dem Gelände ablagert, einbringt, sonstige Verunreinigungen vornimmt sowie Materiallagerplätze einrichtet;
6. § 4 Abs. 2 Nr. 6 Pflanzenschutzmittel ausbringt.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Dürkheim, 30. November 1993
Kreisverwaltung Bad Dürkheim:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kalbfuß'.

(Kalbfuß)
Landrat